

# **BVGer D-4481/2014 vom 20. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4481\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4481_2014)

FR: TAF D-4481/2014 du 20 août 2014

IT: TAF D-4481/2014 del 20 agosto 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen praxisgemäss verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.4**

Zudem fehlt der Beschwerde die Unterschrift der Ehefrau des Beschwerdeführers. Angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Asylgesuch aus dem Ausland handelt, ist davon auszugehen, dass auch die Ehefrau des Beschwerdeführers, gegen welche sich die angefochtene Verfügung ebenfalls richtet, Beschwerde erheben wollte. Insbesondere lässt sich diese Annahme mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. August 2014 vereinbaren, da er dort seine Ehefrau und seine Kinder mehrmals erwähnt. Zwar leidet die Eingabe vom 3. August 2014 auch insofern an einem Formmangel; indessen kann vorliegend auf den Erlass einer Zwischenverfügung mit dem Ziel, eine von der Ehefrau des Beschwerdeführers unterzeichnete Beschwerde zu erhalten, im Sinne einer Ausnahme ohne jeden präjudiziellen Charakter verzichtet werden, zumal dieser Verfahrensschritt angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Gesuch aus dem Ausland handelt, nur umständlich über die Eröffnung durch die schweizerische Vertretung in E. \_\_\_\_\_ vorgenommen werden

könnte. Angesichts der klaren Sachlage - wie in den nachfolgenden Erwägungen aufzuzeichnen sein wird - lässt sich diese Ausnahme vorliegend rechtfertigen.

#### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist somit - mit Ausnahme der verwendeten Sprache (vgl. Ziff. 1.3) und der fehlenden Unterschrift der Ehefrau des Beschwerdeführers (vgl. Ziff. 1.4) - unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelt und sich die Anträge sinngemäss aus der Eingabe vom 3. August 2014 entnehmen lassen - frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 1.6**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

#### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 3**

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

#### **E. 4**

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden.

#### **E. 5.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG sowie alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf alt Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

## **E. 5.2**

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht alt Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (alt Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (alt Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

## **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden wurden nicht zu ihren Asylgesuchen befragt. Sie legten ihre Vorbringen jedoch einerseits im Asylgesuch vom 20. Februar 2012 und andererseits in ihrer Eingabe vom 29. April 2014 schriftlich dar, nachdem sie mit Schreiben des BFM vom 22. Oktober 2013 unter Beilage eines explizit aufgelisteten Fragekatalogs gebeten wurden, für die vollständige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts die entsprechenden Fragen vollständig und präzise zu beantworten. Der entscheidwesentliche Sachverhalt erscheint angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidrelevanten Elemente vorliegen. Das BFM gewährte ihnen zudem mit besagtem Schreiben das rechtliche Gehör zu einem allfällig negativen Entscheid.

## **E. 5.4**

Bei dieser Sachlage bestand keine Veranlassung, die Beschwerdeführenden vorgängig eines Entscheides durch eine schweizerische Vertretung zusätzlich persönlich befragen zu lassen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

## **E. 5.5**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Die Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. BVGE 2011/10).

## **E. 6.1**

Hält sich die asylsuchende Person - wie im vorliegenden Fall - in einem Drittstaat auf, bedeutet dies noch nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. In einem solchen Fall ist aber im Sinne einer Vermutung davon auszugehen,

die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuches und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen (vgl. BVGE 2011/10).

## **E. 6.2**

Es ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde mehrheitlich auf eine Wiederholung der bisherigen Vorbringen beschränkt und mithin keine neuen wesentlichen Sachverhaltselemente geltend gemacht werden. Die Überprüfung der Akten ergibt sodann, dass sich die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung als zutreffend erweisen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer mit den heimatlichen Behörden ernstzunehmende Schwierigkeiten hatte. Ob er und seine Familie im Fall einer Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnten, kann vorliegend dennoch offengelassen werden, da sie den Schutz der Schweiz gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigen, weil es ihnen - wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird - trotz der zugestandenermassen nicht einfachen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge H. \_\_\_\_\_ zuzumuten ist, im Zufluchtsland unter dem Schutz des UNHCR zu verbleiben.

## **E. 6.3**

Die Beschwerdeführenden befinden sich gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers seit dem Jahr 2000 - mithin seit mehr als vierzehn Jahren - H. \_\_\_\_\_. Ihre Kinder sind dort geboren. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers sind sie vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge.

### **E. 6.3.1**

Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem UNHCR-Flüchtlingslager aufzuhalten und verfügen H. \_\_\_\_\_ nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich (vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Sudan, Section 2. Respect for Civil Liberties, Including: d. Freedom of Movement, Internally Displaced Persons, Protection of Refugees, and Stateless Persons, aufgesucht am 29. April 2014). Viele Flüchtlinge, so auch die Beschwerdeführenden, halten sich nicht in Flüchtlingslagern, sondern illegal in E. \_\_\_\_\_ auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen, was ihnen - wie vorliegend - oft auch gelingt. In der Vergangenheit kam es dort in vereinzelt Fällen zu Entführungen von Flüchtlingen beziehungsweise zu deren Deportation ins Heimatland. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist indessen das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Flüchtlinge, die im Sudan vom UNHCR anerkannt sind, gering (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-1885/2014 vom 4. Juli 2014 E. 6.3.1, D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3; E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 m.w.H.; vgl. United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Sudan: Combating human trafficking in the east, 19. Dezember 2013, gefunden auf <http://www.unocha.org/top-stories/all-stories/sudan-combating-human-trafficking-east>, aufgesucht am 8. Mai 2014). Im vorliegenden Fall bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation der Beschwerdeführenden in ihr Heimatland, da sich aus ihren

Angaben nicht ergibt, sie hätten regimekritische Tätigkeiten ausgeübt oder würden ein erhöhtes Risikoprofil aufweisen. Die Beschwerdeführenden bringen denn auch keine konkreten Vorfälle zur Sprache, gestützt auf welche von einer konkreten und drohenden Gefährdung ihrer Person auszugehen wäre. Sie machen geltend, mit ihren Kindern in E.\_\_\_\_\_ zu leben und dort auf dem Bau (Beschwerdeführer) und als Hausangestellte (Beschwerdeführerin) zu arbeiten. Auch wenn sich die Situation für sie als Angehörige des christlichen Glaubens in E.\_\_\_\_\_ als schwierig erweisen mag, lässt sich aus ihren Angaben schliessen, dass sie dort bisher keinen ernsthaften konkreten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt waren. Ihre Vorbringen, wonach sie solche befürchten würden, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, weil allein eine nicht näher konkretisierte potentiell mögliche Verfolgungshandlung - insbesondere angesichts der bisher bereits mehr als vierzehn Jahre dauernden verfolgungsfreien Zeit H.\_\_\_\_\_ - nicht genügt, um von gezielten und unmittelbar bevorstehenden Nachteilen im Sinne des Gesetzes ausgehen zu können.

### **E. 6.3.2**

An dieser Einschätzung vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers, jugendliche Sudanesen hätten im Zusammenhang mit einem amerikanischen Film gegen den Islam Steine in sein Haus geworfen, und die (...) Behörden hätten ihn am 21. März 2014 anlässlich eines Roundups festgenommen, auf den Polizeiposten gebracht und ihm das Geld abgenommen, nichts zu ändern, auch wenn die bedauerlichen Vorfälle die Spannungen H.\_\_\_\_\_ zum Ausdruck bringen. Insbesondere macht der Beschwerdeführer keine auf diesen Ereignissen basierenden weiteren Nachteile geltend. Zudem vermögen sie aufgrund ihrer Art und Intensität den Anforderungen an die im Gesetz aufgeführten Verfolgungshandlungen nicht zu genügen.

### **E. 6.3.3**

Wie dem Sachverhalt auch entnommen werden kann, wurden die Beschwerdeführenden von Angehörigen der Beschwerdeführerin in der Schweiz unterstützt, womit davon ausgegangen werden darf, dass sie auch weiterhin mit Unterstützungsleistungen rechnen dürfen. Ferner sollen der Beschwerdeführer und seine Ehefrau einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Unter diesen Umständen kann ihre Existenzsicherung als gegeben gelten. Ihre diesbezüglichen Angaben lassen sich denn auch vereinbaren mit der allgemeinen Erkenntnis, dass H.\_\_\_\_\_ - insbesondere in E.\_\_\_\_\_ - eine grosse eritreische Diaspora lebt, die sich gegenseitig hilft. Zudem steht es ihnen offen, wie das BFM zutreffend feststellte, sich beim UNHCR um einen Platz in einem Flüchtlingslager zu bemühen, wo ihnen der existenzielle Grundbedarf zuteil kommt. Einer allfälligen Versorgungsnotlage in E.\_\_\_\_\_ könnten sie mit diesem Schritt entgehen. Folglich kann im Fall der Beschwerdeführenden nicht von einer existenziellen und lebensbedrohlichen Notlage ausgegangen werden.

### **E. 6.3.4**

An dieser Einschätzung vermag auch ihr christlicher Glaube nichts zu ändern. Gemäss den Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist H.\_\_\_\_\_ die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert, und es wird keine Gruppenverfolgung der Christen betrieben. Wie das BFM ebenfalls zutreffend feststellte, sind die christlichen Gemeinschaften H.\_\_\_\_\_ grundsätzlich anerkannt und dürfen sich in verschiedenen Bereichen wie Seelsorge, Ausbildung, Schule und anderen sozialen Einrichtungen frei betätigen. Auch wenn

vereinzelte Diskriminierungen von Christen H. \_\_\_\_\_ nicht auszuschliessen sind, kann vorliegend nicht von einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Beschwerdeführenden und ihre Kinder ausgegangen werden. Aus den Akten ergeben sich zudem keine konkreten und ihre Person betreffenden diesbezüglichen Verfolgungsmassnahmen. Im Übrigen können sie sich auch allfälligen Diskriminierungen aufgrund ihres Glaubens durch den Aufenthalt in einem Lager entziehen oder sich an die christliche Kirche in E. \_\_\_\_\_ wenden, um in den Genuss von Unterstützungsleistungen zu gelangen und ihren Glauben ausüben zu können (vgl. dazu Swedish Migration Board, Marriage for the Eritrean and Ethiopian Diaspora in Khartoum, 08.07.2010, <http://lifos.migrationsverket.se/dokument?documentAttachmentId=35113>, abgerufen am 8. Mai. 2014).

#### **E. 6.4**

Gestützt auf die Aktenlage weisen die Beschwerdeführenden ferner keine enge Bindung zur Schweiz auf, auch wenn sich die Cousine der Beschwerdeführerin hier aufhält. Wie das BFM zutreffend festhielt, kann aus dem Aufenthalt der Cousine in der Schweiz nicht auf eine enge Verbindung der Beschwerdeführenden mit dieser Cousine und damit auf eine enge Verbindung zur Schweiz geschlossen werden. Damit bestehen in ihrem Fall keine Anknüpfungspunkte zur Schweiz, weshalb eine Beziehungsnähe zur Schweiz zu verneinen ist.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden seit vierzehn Jahren H. \_\_\_\_\_ aufhalten und die Möglichkeit haben, sich unter den Schutz des UNHCR zu stellen, indem sie sich dort melden, um einen Platz in einem Flüchtlingslager zu erhalten und in den Genuss der existenzsichernden Unterstützung zu gelangen, sofern sie den weiteren Aufenthalt in E. \_\_\_\_\_ nicht mehr in Betracht ziehen. Damit würden sie auch weitgehend Schutz vor einer Abschiebung ins Heimatland sowie vor Verfolgung geniessen. Mit der offiziellen Registrierung durch das UNHCR können sie sich zudem H. \_\_\_\_\_ rechtmässig aufhalten. Der Verbleib H. \_\_\_\_\_ ist als zumutbar zu betrachten. An dieser Einschätzung vermögen die Einwände in der Beschwerde nichts zu ändern, zumal sie nicht stichhaltig sind. Demgegenüber bestehen keine genügenden Anknüpfungspunkte zur Schweiz, weshalb die Beziehungsnähe zu diesem Land zu verneinen ist. Die Beschwerdeführenden benötigen folglich insgesamt den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht. Das BFM hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.